

Tätigkeitsbericht 2016 des Grazer Altstadtanwaltes (Gem. § 15 Abs. 3 GAEG 2008)

1. Personelle Änderungen in der Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK):

Mit dem am 26.02.2016 erfolgten überraschenden Ableben des seit vielen Jahren der ASVK angehörigen und international angesehenen Arch. o.Univ.Prof. DI Michael Szyskowitz war gem. § 13 Abs. 1 GAEG eine Nachbesetzung seiner Funktion als stimmberechtigtes Kommissionsmitglied und gem. § 13 Abs. 10 GAEG die Neuwahl der Stellvertretung der Vorsitzenden Mag.phil. Gertraud Strempl-Ledl vorzunehmen.

Als neues stimmberechtigtes Mitglied der ASVK bestellte die Landesregierung die Grazer Architektin DI Bettina Zepp, als Stellvertreter der Vorsitzenden wählte die Kommission aus ihrer Mitte den Hausmannstätter Ortsbildsachverständigen Arch. DI Norbert Frei.

2. Ausbau des Service- und Informationsangebotes:

2.1. Neue Homepage:

Die ASVK und die Grazer Altstadtanwaltschaft verfügen seit 2016 über eine neue Homepage unter [www.kultur.steiermark / Altstadterhaltung Graz](http://www.kultur.steiermark.at/AltstadterhaltungGraz). Ziel ist, für die Allgemeinheit den Zugang zu den Zielsetzungen des GAEG zu erleichtern. Aus dieser Informationsquelle sind die rechtlichen Grundlagen (GAEG, Fenstergestaltungs-Verordnung, Dachlandschafts-erhaltungs-Verordnung, Ankündigungsgestaltungs-Verordnung), die einzelnen Schutzzonen I bis V, das Instrument der Voranfrage, die Einreichung bei der Baubehörde, die Sitzungstermine, der Aufgabenbereich der ASVK und der Altstadtanwaltschaft samt sämtlichen bisherigen Tätigkeitsberichten zu entnehmen. Die homepage informiert weiters über amtliche Schnittstellen (Bundesdenkmalamt, Wohnbauförderung, Baubehörde, Stadtplanung, UNESCO-Weltkulturerbe), über einschlägige bau- und kunsthistorische Literaturquellen und präsentiert abschließend die Geschäftsstelle als Kontaktadresse.

2.2. Projektssprechtage:

Die schon im Vorjahresbericht erwähnten und von der ASVK angebotenen Projektssprechtage sind 2016 zunehmend nachgefragt worden, um bereits begonnenen oder noch bevorstehenden Planungsprozessen hilfreiche Informationen anbieten zu können. Dies hat sich bisher insbesondere bei Großprojekten (z.B. Ausbau des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in der Marschallgasse) sehr bewährt. Der Altstadtanwalt ist bei diesen Sprechtagen ebenfalls anwesend.

2.3. Aus- und Fortbildungstätigkeit:

Die ASVK und der Altstadtanwalt haben im Frühjahr 2016 gemeinsam mit dem Grazer Ziviltechniker-Forum (Verein zur Aus- und Fortbildung der Ziviltechnikerschaft) ein mehrstündiges, gut besuchtes Seminar mit der Absicht veranstaltet, die Einreichplanungen dokumentarisch zu verbessern, womit ein wesentlicher Beitrag für eine Beschleunigung der Begutachtung erbracht werden kann. Voraussetzung für ein positives Gutachten der ASVK ist der Nachweis der Einfügung in das betreffende Stadtgebiet und bei Veränderungen schutzwürdiger Bauwerke außerdem die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Charakteristik. Wenn es daher verabsäumt wird, die gesetzlich vorgesehene Umgebung darzustellen oder auf Angaben über die Materialität, Farbgebung, Fenstergestaltung oder mögliche Einflüsse der Haustechnik auf das äußere Erscheinungsbild der Dächer verzichtet wird, so führt dies zu vermeidbaren, zeitintensiven Rückfragen.

2.4. Kooperation mit der Wohnbauförderung:

Im Berichtsjahr wurde die bisherige, bewährte Informationspraxis der ASVK mit der Baubehörde, dem Stadtplanungsamt und dem Bundesdenkmalamt um die Wohnbauförderungsstelle erweitert, um sich gegenseitig lösungsorientiert abstimmen zu können. Zu diesem Zweck wird die Wohnbauförderungsstelle zu den bezughabenden Tagesordnungspunkten der ASVK-Sitzungen beigezogen.

3. Dotierung des Altstadterhaltungsfonds:

Zur Förderung von Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Altstadt dienen, hat das GAEG den Altstadterhaltungsfonds eingerichtet, dessen Geschäftsführung dem Magistrat Graz obliegt. Die Dotierung des Fonds aus Zuwendungen der Stadt und des Landes im Verhältnis 55 zu 45 mit insgesamt rund 124.000 Euro jährlich ist seit vielen Jahren unverändert geblieben. Gestiegen sind in den letzten Jahren nur die in den Fonds einzuspeisenden Strafgelder wegen begangener Übertretungen des GAEG von rund 2.600 Euro im Jahr 2012 auf nunmehr 17.000 Euro im Jahr 2016. Mit diesen nur sehr beschränkten Mitteln gibt der Fonds vor allem Zuschüsse für Fassadenrenovierungen im Ausmaß von jeweils wenigen tausend Euro, ist aber bisher in keinem einzigen Fall in der Lage gewesen, den Abbruch schutzwürdiger Gebäude wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit durch die Gewährung ausreichender Förderhöhen zu verhindern, obwohl diese Zielsetzung ausdrücklich in 19 Abs. 3 GAEG verankert ist. Der Altstadtanwalt empfiehlt daher, die Zuwendungen der Stadt und des Landes an den Grazer Altstadterhaltungsfonds auch im Interesse des Erhaltes des Grazer UNESCO-Weltkulturerbes effektiv an das Gesetzesziel anzupassen.

4. Flächenwidmungsplan 0.4:

Die ASVK hat im Zusammenwirken mit dem Altstadtanwalt eine Stellungnahme zum Entwurf des vom Grazer Gemeinderat noch zu beschließenden Flächenwidmungsplanes 0.4 abgegeben. Darin wurde die Besorgnis geäußert, dass die geplanten Dichtereduzierungen in den peripheren Stadtgebieten als Wechselwirkung die Nachfrage nach höheren Dichten in den Schutzzonen der Altstadt bewirken könnten, wenn das Bevölkerungswachstum in der Stadt, wie prognostiziert, weiter anhält. Es wurde daher empfohlen, dieser möglichen Wechselwirkung in Zukunft stadtplanerisch besonderes Augenmerk zu schenken.

5. Arbeitsumfang:

5.1. Begutachtungen:

Im Jahr 2016 hatte die Geschäftsstelle der ASVK insgesamt 879 Begutachtungsanträge zu erledigen (2015: 739), womit eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. 380 Begutachtungen waren in Form von Stellungnahmen (zu Voranfragen für künftige Bauvorhaben, zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen sowie zu Förderungen durch den Altstadterhaltungsfonds) und 499 in Form von Gutachten für anhängige Bauverfahren durch die ASVK zu beschließen. Die markante Zunahme der Begutachtungen ist vor allem auf die gestiegene Anzahl an Voranfragen zurückzuführen. Von den bis zum Jahreswechsel beschlossenen Stellungnahmen waren 58 % positiv, 38 % negativ und 4% teils positiv, teils negativ; von den beschlossenen Gutachten waren 83 % positiv, 16 % negativ und 1 % teils positiv, teils negativ.

5.2. Stellungnahmen des Altstadtanwaltes:

Gemäß § 15 Abs. 2 GAEG 2008 kommt der Altstadtanwaltschaft in Verfahren nach dem GAEG Parteistellung in Form von Stellungnahmen zu, wenn die Baubehörde erster Instanz eventuell beabsichtigt, vom Gutachten der ASVK abzuweichen oder wenn gegen abweisende Bescheide der Erstinstanz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben wird. Dies war im Berichtsjahr in insgesamt 13 Verfahren der Fall. Acht Stellungnahmen des Altstadtanwaltes bezogen sich auf Verfahren der ersten Instanz und fünf auf Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht, wofür in einem Fall auch eine mehrstündige mündliche Verhandlung durchgeführt werden musste. Die bisher bekannten Entscheidungen des Gerichtes standen mit der Argumentation des Altstadtanwaltes in Einklang, in einem Verfahren vor dem Gericht wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Graz, am 27.01.2017

Prof. Dr. Manfred Rupprecht

